Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Debreceni Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Shiraz Baig Mirza/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal

(Rechtssache C-695/15 PPU) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist — Art. 3 Abs. 3 — Recht der Mitgliedstaaten, einen Antragsteller in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen — Art. 18 — Pflichten des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats im Fall der Wiederaufnahme des Antragstellers — Richtlinie 2013/32/EU — Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes — Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz)

(2016/C 156/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Debreceni Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Shiraz Baig Mirza

Beklagter: Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal

Tenor

- 1. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat das Recht, eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen, auch ausüben kann, nachdem er im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens anerkannt hat, dass er nach der Verordnung für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, der von einer Person gestellt wurde, die diesen Mitgliedstaat verließ, bevor über ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz in der Sache entschieden worden war.
- 2. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass er der Zurück- oder Ausweisung einer Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat nicht entgegensteht, wenn der Mitgliedstaat, der diese Person in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt, während des Wiederaufnahmeverfahrens weder über die im letztgenannten Mitgliedstaat bestehende Regelung der Zurück- oder Ausweisung von Antragstellern in sichere Drittstaaten noch über die Praxis seiner zuständigen Behörden in diesem Bereich unterrichtet wurde.
- 3. Art. 18 Abs. 2 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass er im Fall der Wiederaufnahme einer Person, die um internationalen Schutz nachsucht, nicht vorschreibt, dass das Verfahren zur Prüfung ihres Antrags in dem Stadium wieder aufgenommen wird, in dem es eingestellt worden war.

$(^{1})$	A R1	C	90	vom	7 3	201	16

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 18. Januar 2016 — Magyar Villamos Művek Zrt. (MVM)/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

(Rechtssache C-28/16)

(2016/C 156/30)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Magyar Villamos Művek Zrt. (MVM)

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

- 1. Ist eine Holdinggesellschaft, die bei der Abwicklung bestimmter Geschäfte der Tochterunternehmen oder der gesamten Unternehmensgruppe eine aktive Funktion ausübt, den Tochtergesellschaften aber weder die im Zusammenhang mit der aktiven Holdingtätigkeit erbrachten Dienstleistungen noch die dafür geschuldete Mehrwertsteuer in Rechnung stellt, hinsichtlich dieser Dienstleistungen als Mehrwertsteuerpflichtiger anzusehen?
- 2. Falls die erste Frage bejaht wird: Kann die aktive Holdinggesellschaft und wenn ja, in welcher Weise das Recht auf Abzug der Vorsteuer für die von ihr in Anspruch genommenen Dienstleistungen, die unmittelbar mit mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeiten einzelner Tochterunternehmen im Zusammenhang stehen, ausüben?
- 3. Falls die erste Frage bejaht wird: Kann die aktive Holdinggesellschaft und wenn ja, in welcher Weise das Recht auf Abzug der Vorsteuer für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen, die dem Interesse der gesamten Unternehmensgruppe dienen, ausüben?
- 4. Ändern sich die Antworten auf die vorstehenden Fragen und wenn ja, inwieweit –, wenn die aktive Holdinggesellschaft den Tochterunternehmen die betreffenden in Anspruch genommenen Dienstleistungen als vermittelte Dienstleistungen weiter berechnet?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Venezia (Italien), eingereicht am 29. Januar 2016 — Vinyls Italia SpA, in Liquidation/Mediterranea di Navigazione SpA

(Rechtssache C-54/16)

(2016/C 156/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Venezia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vinyls Italia SpA, in Liquidation

Beklagte: Mediterranea di Navigazione SpA

Vorlagefragen

1. Umfasst der "Nachweis", den Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 (¹) der Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlung begünstigt wurde, auferlegt, um einer Anfechtung dieser Handlung nach den Bestimmungen der *lex fori concursus* entgegenzutreten, die Obliegenheit, innerhalb der im Verfahrensgesetz des Staates des angerufenen Gerichts festgelegten Fristen eine Prozesseinrede im strengen Sinne zu erheben, indem beantragt wird, von der in der Verordnung enthaltenen Ausnahmeklausel Gebrauch zu machen, und nachgewiesen wird, dass die beiden in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

oder

ist Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 anwendbar, wenn die betroffene Partei dessen Anwendung während des Verfahrens beantragt hat, auch wenn dies außerhalb der im Verfahrensgesetz des Staates des angerufenen Gerichts für Prozesseinreden festgelegten Fristen erfolgte, oder auch von Amts wegen, sofern die betroffene Partei bewiesen hat, dass die benachteiligende Handlung der *lex causae* eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, nach dessen Recht die Handlung im konkret vorliegenden Fall in keiner Weise angreifbar ist?